

Festsetzung der Note im Fach Berufsbezogener Unterricht (BU)

Bezug: Schulordnung in der aktuellen Fassung

<p>§ 38 – Allgemeines In die Zeugnisse sind die Noten aller Fächer einzutragen, die im Unterrichtsabschnitt vor der Zeugniserteilung unterrichtet oder zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen wurden. [Gilt analog für Abgangszeugnisse, s. § 41]</p>	<p>Konsequenz Bei allen Zeugnissen entsprechende Fußnoten vorsehen bzw. angeben.</p>
<p>§ 45 – Zeugnisnoten (8) Sind Leistungsbewertungen oder Noten von einzelnen Fächern/ Lernfeldern oder fachlichen Teilbereichen zu einer Note zusammenzufassen, wird die zusammenfassende Note von den beteiligten Fachlehrern gemeinsam festgelegt. Die zusammenfassende Note muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Noten der einzelnen Fächer, Lernfelder oder Teilbereiche sein; dies gilt insbesondere, wenn sich die einzelnen Fächer/Lernfächer oder Teilbereiche nach Stundenzahl unterscheiden.</p>	<p>Konferenztermin bzw. Ab-sprache der Fachlehr-er/innen Protokoll über die Gewich-tung der Einzelfächer und Sonderfälle</p>
<p>§ 46a – Festsetzung der Zeugnisnoten in der Berufsschule (1) Die Einzelnote für ein Lernfeld/Fach des Pflichtfaches BU in einer Klassenstufe wird auf Grund der Leistungen während des ganzen Schuljahres unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schulhalbjahr festgesetzt. Die Einzelnote des letzten Jahres bzw. – bei Fachklassen, die mit dem Schulhalbjahr abschließen – des letzten Halb-jahres ist Berechnungsgrundlage für die Endnote nach Absatz 3; sie erscheint nicht im Abschluss- oder Abgangszeugnis, ist jedoch den Schülern bekannt zu geben und akten-kundig zu machen. (2) Die Jahresnote des Pflichtfaches BU in einer Klassenstufe wird aus den in den Lern-feldern/Fächern in dieser Klassenstufe erzielten Einzelnoten unter Berücksichtigung der nach dem Flexibilisierungsplan vorgesehenen Stundenzahl ermittelt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Die Endnote für ein Lernfeld/Fach des Pflichtfaches BU sowie die Gesamtnote für dieses Fach am Ende der Berufsschule werden aus den Einzelnoten bzw. Jahresnoten der einzelnen Klassenstufen ermittelt; in Bildungsgängen, die mit dem Schuljahr ab-schließen, werden die Jahresnoten des letzten Schuljahres, in Bildungsgängen, die mit dem Halbjahr abschließen, die Jahresnoten des vorangegangenen Schuljahres sowie die Leistungen im letzten Schulhalbjahr stärker berücksichtigt.</p>	<p>Die Einzelnoten für das Fach BU müssen auch im letzten Jahr festgesetzt und mündlich mitgeteilt bzw. im Notenblatt eingetragen werden. Information der Schü-ler/innen im 1. Jahr, dass die Noten abgeschlossener Fächer und Lernfelder im Ab-schlusszeugnis erscheinen.</p>
<p>§ 53 – Erreichen des Klassenzieles an Berufsschulen (2) Das Klassenziel in der Berufsschule ist erreicht von Schülern, die höchstens in einem Fach die Note „mangelhaft“ erhalten haben. Das Klassenziel ist auch erreicht von Schü-lern, die höchstens in einem Fach die Note „ungenügend“ oder höchstens in zwei Fä-chern die Note „mangelhaft“ oder höchstens in einem Fach die Note „ungenügend“ und in einem Fach die Note „mangelhaft“ erhalten haben, sofern jede der unter „ausrei-chend“ liegenden Noten ausgeglichen ist. Das Fach BU ist Sperrfach [auch im BVJ] und wird beim Ausgleich wie drei Kernfächer gewichtet. (3) Früher abgeschlossene Fächer werden nur bei der Entscheidung über das Erreichen des Zieles der Berufsschule, nicht aber bei der Entscheidung über das Erreichen des Klassenzieles berücksichtigt.</p>	<p> Frühe Information der Schüler/innen, vor allem zum Sperrfach Hinweis: Bei der Durch-schnittsberechnung (z.B. Aufnahme in die BF) wird BU sechsfach gewichtet</p>

Bitte informieren Sie die Schülerinnen und Schüler schon in den Grundstufen frühzeitig!

Ergänzender Hinweis:

Auf Antrag kann die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule (FS II) im IHK-Zeugnis übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Burkhard Schneider
Schulleiter